

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00099 vom 7. September 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.00099](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00099)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00099 du 7 septembre 2019

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00099 del 7 settembre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Der 1976 geborene X.\_\_\_\_ schloss im Jahr 1996 seine Lehre als Automonteur (Urk. 7/1/82) sowie im Jahr 1998 einen Schweisslehrgang ab (Urk. 7/1/83) . Im Jahr 2006 absolvierte er einen Führungs-Lehrgang für Teamleiter mit Führung Verantwortung im technisch-produktiven Bereich (Urk. 7/1/81) und im Jahr 2010 erlangte er die Staplerprüfung (Urk. 7/18/3) . Er arbeitete seit dem 1. Januar 2016 als Werkstattmitarbeiter respektive Hilfsarbeiter der Blechumformung bei der Y.\_\_\_\_

(Urk. 7/1/91, Urk. 7/ 5/2 ), als er sich am 2. Juni 2016 bei der Arbeit mit einer Maschine am Ringfinger der dominanten

linken Hand ein Quetschtrauma mit kompletter Durchtrennung von Sehnen, Muskeln, Knochen und Nervenbündeln

zuzog (Urk. 7/1/3, Urk. 7/ 1/5). Das Arbeitsverhältnis kündigte die Arbeitgeberin per 31. Oktober 2016 (Urk. 7/1/108). Am 17. Oktober 2016 meldete sich X.\_\_\_\_

unter Hinweis auf seinen Unfall sowie auf die folgenden Operationen bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zog die Akten des Unfallversicherers Suva bei (Urk. 7/1 , Urk. 7/14-15, Urk. 7/17 , Urk. 7/24-26) , liess Auszüge aus dem individuellen Konto des Versicherten erstellen (IK-Auszüge; Urk. 7/4 und Urk. 7/44) , holte bei der Y.\_\_\_\_

einen Arbeitgeberfragebogen ein (Urk. 7/5) und nahm Arztberichte zu den Akten (Urk. 7/12 -13 ). Nach Durchführung von Eingliederungsgesprächen teilte sie dem Versicherten am 10. Oktober 2017 mit, zurzeit seien aus gesundheitlichen Gründen keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen durchführbar (Urk. 7/22-23).

Mit Schreiben vom 17. April 2018 unter Beilage eines aktuellen Arztberichts bat die Suva die IV-Stelle, den Anspruch auf berufliche Massnahmen beziehungsweise Umschulungsmassnahmen erneut zu prüfen (Urk. 7/26). Im weiteren Verlauf wurden weitere Arztberichte eingereicht (Urk. 7/33) und Suva-Akten beige zogen (Urk. 7/36, Urk. 7/38 , Urk. 7/41 , Urk. 7/55 ), worunter sich der Bericht der Z.\_\_\_\_ vom 17. September 2018 befand (Urk. 7/38/43-65).

Am 15. Oktober 2018 stellte die Suva die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen per

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.